

# BE\_ZIVILSTRAF BK 2024 428 vom 14. Mai 2025

BE Obergericht, 2025-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2024\\_428](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_428)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2024 428 du 14 mai 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2024 428 del 14 maggio 2025

## Regeste

Berichtigung bzw. Aufhebung der Einstellungsverfügung (Art. 83 StPO) |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## Erwägungen

### E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren BJS 23 26792 gegen A. \_\_\_\_\_ (Beschuldiger 1/Straf- und Zivilkläger gegen den Beschuldigten 3; nachfolgend: Beschuldiger 1) wegen Tätlichkeiten, einfacher Körperverletzung, Drohung und Hausfriedensbruchs z.N. von D. \_\_\_\_\_ (Beschuldiger 3/Straf- und Zivilkläger gegen den Beschuldigten 1/Strafantragsteller gegen die Beschuldigte 2/Beschwerdeführer; nachfolgend: Beschwerdeführer) und E. \_\_\_\_\_ (Strafklägerin gegen die Beschuldigten 1 und 2). Weiter führt sie ein Strafverfahren BJS 23 26794 gegen C. \_\_\_\_\_ (Beschuldigte 2/Strafantragstellerin gegen den Beschuldigten 3; nachfolgend: Beschuldigte 2) wegen Beschimpfung, Drohung und Körperverletzung z.N. der Strafklägerin sowie ein Strafverfahren BJS 23 26793 gegen den Beschwerdeführer wegen Beschimpfung, Drohung, einfacher Körperverletzung z.N. des Beschuldigten 1 und einfacher Körperverletzung z.N. der Beschuldigten 2. Die Strafverfahren betreffen eine nachbarschaftliche Auseinandersetzung. Mit Schreiben vom 16. August 2024 fragte die Staatsanwaltschaft die Parteien an, ob sie an ihren Strafanträgen gegen die Gegenpartei festhielten oder allenfalls in Erwägung zögen, diese zurückzuziehen. Dem Schreiben war ein Formular «Erklärung» beigelegt, in welchem drei Varianten angekreuzt werden konnten. Sämtliche Parteien kreuzten die Variante an, wonach sie bereit seien, schriftlich den Strafantrag gegen die Gegenpartei zurückzuziehen, wenn diese bereit sei, ihren Strafantrag zurückzuziehen. Mit Verfügung vom 30. August 2024 stellte die Staatsanwaltschaft die oben erwähnten Strafverfahren gegen den Beschuldigten 1, die Beschuldigte 2 und den Beschwerdeführer ein (Genehmigung durch den Leitenden Staatsanwalt: 3. Oktober 2024). Mit Verfügung vom 11. Oktober 2024 hob sie die Einstellungsverfügung gestützt auf Art. 83 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0; Berichtigung) auf und ordnete an, dass die oben genannten Strafverfahren vorerst weitergeführt würden. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 21. Oktober 2024 Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Der Beschuldigte 1, verteidigt durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, schloss mit Stellungnahme vom 18. November 2024 unter Kosten- und Entschädigungsfolgen auf Abweisung der Beschwerde. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte mit Eingabe vom

### E. 2

Dezember 2024 innert gewährter Fristerstreckung folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.